



## **Begründung zum Vorentwurf**

**vom 07. Juli 2021**

<u>Gegenstand:</u>	<b>13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gde. Veitsbronn „Solarpark Raindorf“</b>
<u>Kommune:</u>	Gemeinde Veitsbronn
<u>Landkreis:</u>	Fürth
<u>Vorhabenträger:</u>	SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt
<u>Entwurfsverfasser:</u>	SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

<b>1. ANGABEN ZUR GEMEINDE</b> .....	<b>3</b>
<b>2. ZIELE UND ZWECKE DER 13. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „SOLARPARK RAINDORF“</b> ....	<b>3</b>
<b>3. ANGABEN ZUM GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>4</b>
3.1. LAGE IM GEMEINDEGEBIET .....	4
3.2. BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES .....	4
3.3. TOPOGRAPHIE .....	4
3.4. KLIMATISCHE VERHÄLTNISSE .....	4
3.5. HYDROLOGIE .....	5
3.6. VEGETATION .....	5
3.7. GRUNDSTÜCKE, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VORHANDENE BEBAUUNG.....	5
<b>4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND ÖRTLICHE PLANUNGEN</b> .....	<b>5</b>
4.1. RAUMPLANUNG.....	5
4.2. VORHANDENE VERBINDLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN.....	6
4.2.1. <i>Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne</i> .....	6
4.2.2. <i>Flächennutzungsplan</i> .....	6
<b>5. FACHPLANUNG</b> .....	<b>6</b>
5.1. DEUTSCHE BAHN AG.....	6
5.2. SCHUTZZONEN .....	6
5.2.1. <i>Naturparke</i> .....	6
5.2.2. <i>Landschaftsschutzgebiete</i> .....	7
5.2.3. <i>FFH-Gebiete</i> .....	7
5.2.4. <i>Biosphärenreservate</i> .....	7
5.2.5. <i>Naturschutzgebiete</i> .....	7
5.2.6. <i>Vogelschutzgebiet</i> .....	7
5.3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	7
<b>6. DARSTELLUNGEN</b> .....	<b>8</b>
6.1. FLÄCHENBILANZ .....	8
<b>7. UMWELTBERICHT</b> .....	<b>8</b>

## **1. Angaben zur Gemeinde**

Die Gemeinde Veitsbronn, mit einer Bevölkerungszahl von 6.735 zum 31. Dezember 2020, liegt im Norden des Landkreises Fürth. Es gibt sieben Gemeindeteile. Veitsbronn ist Sitz der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, dessen Mitglied die Gemeinde ist.

Nachbargemeinden sind Obermichelbach, Fürth, Seukendorf, Cadolzburg, Langenzenn, Puschendorf und Tuchenbach.

## **2. Ziele und Zwecke der 13. Flächenutzungsplanänderung „Solarpark Raindorf“**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Fa. SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt, beantragte bei der Gemeinde Veitsbronn die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächen-Anlage“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Unter 6.2.2.1 des Regionalplans der Planungsregion Nürnberg wird ausgeführt, dass die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, wird im Gemeindegebiet von Veitsbronn im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ein Gebiet dargestellt, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Auf Teilflächen der Flurstücke mit der Nummer 2194 und 2207 der Gemarkung Horbach soll eine Fläche von 68.617 m<sup>2</sup> mit Photovoltaik-Modulen bebaut werden.

Es ist anzustreben, dass alle Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

In der Begründung des Regionalplans wird zu 6.2.2.3 ausgeführt, dass insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild besitzen und den Charakter der Umgebung verändern. Gemäß LEP B VI 1.1 sollen Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. In Verbindung mit dem bereits genannten Ziel, die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP B VI 1), gilt daher, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden sind. Großflächige Sonnenenergieanlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Einzelfällen in Betracht kommen, in denen die Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Da gemäß § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021) Photovoltaik – Freiland – Anlagen nur noch gefördert werden, sofern sie innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten, in einer Entfernung bis zu 200 Metern an Autobahnen oder Schienenwegen, auf versiegelten Flächen, auf Konversionsflächen oder auf Acker- bzw. Grünland in benachteiligten Gebieten (innerhalb Bayerns) errichtet werden, ist die Auswahl an möglichen Standorten von vornherein beschränkt. Mögliche Standorte werden zudem dadurch begrenzt, dass neben den Vorschriften des EEG z.B. auch eine geeignete topographische Ausrichtung gegeben sein muss. Dies ist bei der Planung berücksichtigt worden.

Der ausgewählte Standort hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Zudem liegt aufgrund der Lage entlang der Bahnschienen und der im Norden angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße eine Vorbelastung des Standortes vor. Die geplante Freiflächen – Photovoltaikanlage wird im Hinblick auf die bestehenden und geplanten Eingrünungen in die Landschaft integriert.

Die oben genannten Grundstücke der Gemarkung Horbach sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die hier überplante Fläche wird für eine bestimmte Zeit als Fläche für Photovoltaikanlagen ausgewiesen; nach Ablauf dieser Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden (Landwirtschaft).

### **3. Angaben zum Geltungsbereich**

#### **3.1. Lage im Gemeindegebiet**

Das Planungsgebiet liegt etwa 700 m westlich der Ortsmitte von Raindorf.

#### **3.2. Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Das Sondergebiet für die Photovoltaikanlage ist im Bereich zweier intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen geplant. Es umfasst Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern:

2194 und 2207 der Gemarkung Horbach

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich drei A/E- Flächen.

#### **3.3. Topographie**

Das Planungsgebiet mit zwei Sondergebietsflächen liegt auf einer Höhe zwischen 300 m und 317 m ü. NN.

Die Planung auf dem Flurstück Nr. 2207 der Gemarkung Horbach liegt zwischen 300 m und 307 m ü. NN. Das Gelände fällt leicht von Osten nach Westen. Ein stetiger Anstieg des Geländes ist von Norden nach Süden zu verzeichnen.

Die Planung auf Flurstück Nr. 2194 der Gemarkung Horbach liegt zwischen 307 m und 317 m ü. NN. Das Gelände steigt von Norden nach Süden.

#### **3.4. Klimatische Verhältnisse**

Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen um 14 °C. Der Jahresniederschlag beträgt 242 mm. Das Niederschlagsmaxima befindet sich im Juli, das Minimum im Februar.

### **3.5. Hydrologie**

Fließende oder stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.  
Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.  
Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor.  
Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### **3.6. Vegetation**

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um zwei Ackerflächen ohne jede Struktur. Erhaltenswerte Gehölzstrukturen innerhalb des Planungsgebietes sind nicht vorhanden.

### **3.7. Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Raindorf“ umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flurnummern der Gemarkung Horbach:

2194 (TF) und 2207 (TF)

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich kein Gebäudebestand.

## **4. Übergeordnete Planungen und örtliche Planungen**

### **4.1. Raumplanung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Veitsbronn gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP 2018) zum Allgemeinen ländlichen Raum.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Das LEP sowie die Regionalpläne legen diese raumordnerischen Ziele (Z) und Grundsätze fest. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die Ziele und Grundsätze (G) des Kapitels 6 „Energieversorgung“ des LEP dar:

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

## **4.2. Vorhandene verbindliche und informelle Planungen**

### **4.2.1. Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne**

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Raindorf“ grenzen keine weiteren Bebauungspläne an.

### **4.2.2. Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Veitsbronn sind die überplanten Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren überarbeitet.

## **5. Fachplanung**

### **5.1. Deutsche Bahn AG**

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Hierfür wird vor Baubeginn ein Blendgutachten erstellt. Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßen- und Schienenverkehr ausgeschlossen sind. Bei dennoch auftretenden Blendwirkungen sind geeignete Maßnahmen umzusetzen. Die Lärmimmissionen des Schienenverkehrs dürfen nicht durch Reflexionen verstärkt werden.

Schäden an der Anlage, die durch Bahnverkehr hervorgerufen werden, können nicht geltend gemacht werden.

Baumpflanzungen müssen den Belangen der Sicherheit des Bahnverkehrs genügen.

Niederschlagswasser darf nicht zur Bahn hin abgeleitet werden.

Bahneigene Entwässerungseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Ausbau- und Instandhaltungsarbeiten sind der Bahn zu gewähren.

Für Kreuzungen von Leitungen mit Bahnanlagen sind Kreuzungsanträge zu stellen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die entsprechenden Sicherheitsauflagen zu beachten.

Der Eisenbahnverkehr darf durch Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden.

Bei allen Maßnahmen sind die Regeln der Technik und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Ein Hineingelangen in den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist auszuschließen.

Beim Einsatz von Kränen dürfen Bahnanlagen nicht überschwenkt werden.

Auf Bahngelände darf kein Material gelagert werden.

Im Bereich der Bahn ist mit Kabeln, Leitungen oder Verrohrungen zu rechnen.

Grenzsteine und andere Markierungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verändert werden.

Für Schäden und Beeinträchtigungen kann der Bauherr haftbar gemacht werden.

### **5.2. Schutzzonen**

#### **5.2.1. Naturparke**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Naturpark.

### **5.2.2. Landschaftsschutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden des nördlichen Geltungsbereiches und im Südosten des südlichen Geltungsbereiches grenzt das Landschaftsschutzgebiet Seukendorf - Veitsbronn an das Planungsgebiet an. Eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden.

### **5.2.3. FFH-Gebiete**

Das Plangebiet befindet sich in keinem FFH-Gebiet.

### **5.2.4. Biosphärenreservate**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Biosphärenreservat.

### **5.2.5. Naturschutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Naturschutzgebiet.

### **5.2.6. Vogelschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Vogelschutzgebiet.

## **5.3. Nachrichtliche Übernahmen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude und keine bekannten Bodendenkmale.

Dennoch muss auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler gerechnet werden.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **6. Darstellungen**

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Veitsbronn beinhaltet:

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
2. Darstellung eines sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik“
3. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
4. Geplante landschaftsbestimmende geschlossene Gehölzgruppe oder Hecken

### **6.1. Flächenbilanz**

Sondergebiet:	94.174 m <sup>2</sup>
Geltungsbereich:	94.174 m <sup>2</sup>

## **7. Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen durchzuführen.

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Raindorf“ wurde zeitgleich ausgearbeitet.

Die für die Umweltprüfung relevanten Faktoren wurden auf Ebene der Bebauungsplanung begutachtet. Punkt 11 der Begründung mit Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Raindorf“ beinhaltet den Umweltbericht des Planungsgegenstands.

Aufgestellt: SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

Planungsstand: 07. Juli 2021